

56. Unter welchen Voraussetzungen ist in Preußen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen zulässig?  
Gesetz v. 11. Mai 1842.

III. Civilsenat. Ur. v. 26. April 1889 i. S. R. u. M. (Rf.) w. den Regierungspräsidenten zu A. (Bell.) Rep. III. 43/89.

I. Landgericht Aurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit betreffen, vor die vorgesezte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn

1. die Verletzung eines zum Privateigentume gehörenden Rechtes und
2. eine der in den §§. 2—6 des Gesetzes bestimmten Voraussezungen vorliegt.

Die Kläger behaupten eine Verletzung ihres Privateigentumes durch die angefochtene Verfügung des Regierungspräsidenten erlitten zu haben, indem ihr Recht, Personen und Sachen gegen Entgelt über die Ems zu setzen, dadurch gekränkt sei, daß ihnen aufgegeben worden sei, in den bisherigen Tarif für die Benutzung der Fähre unter der Rubrik „Befreiungen“ auch „Gensdarmen und Zoll- und Steuerbeamte im Dienste“ aufzuführen. Hiernach ist die Verletzung eines Privatrechtes genügend behauptet. Dies genügt aber nicht, um den Klägern den Rechtsweg zu eröffnen. Es muß vielmehr außerdem einer derjenigen Ausnahmefälle vorliegen, welche in den §§. 2—6 des erwähnten Gesetzes bezeichnet sind. In dieser Beziehung kann nur der §. 2 in Frage kommen, welcher bestimmt:

„Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig.“

Soll der §. 2 anwendbar sein, so muß der Kläger in der Lage sein, behaupten zu können, entweder, daß kraft einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder kraft eines speziellen Rechtstitels ihm gegenüber eine polizeiliche Verfügung der Art, wie sie im einzelnen Falle in Frage steht, nicht habe erlassen werden dürfen. An einer derartigen Behauptung fehlt es hier. Der Rechtstitel, auf welchen die Kläger sich berufen, ist lediglich der Titel für das Recht, gegen Entgelt Personen über die Ems zu setzen, nicht aber ein spezieller Rechtstitel, kraft dessen sie gegen die vorliegende polizeiliche Verfügung geschützt würden. Wäre

unter dem speciellen Rechtstitel schon der Erwerbstitel für das durch die polizeiliche Verfügung verletzte Recht zu verstehen, so würde der §. 2 überhaupt keine Bedeutung haben, vielmehr der Rechtsweg überall zulässig sein, wo durch eine polizeiliche Verfügung ein Privatrecht verletzt wird. Daß dies aber nicht der Standpunkt des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist, ergibt sich aus dem §. 1, nach welchem neben der Verletzung des Privateigentums noch ein weiteres hinzutreten muß, damit der Rechtsweg zulässig ist, ferner aus dem §. 2, nach welchem ein Recht auf Befreiung von der durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung durch eine besondere gesetzliche Vorschrift oder durch einen speciellen Rechtstitel gegeben sein muß, endlich auch aus dem §. 4, nach welchem bedingungsweise auch da, wo ein Recht auf Befreiung nicht gegeben ist, im Falle des Eingriffes in Privatrechte der Rechtsweg darüber zugelassen ist, ob ein solcher Eingriff vorliegt, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden muß.

Das vom Revisionskläger in Bezug genommene Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 138,

steht mit den vorstehenden Ausführungen nicht in Widerspruch, da es sich damals gerade um die Geltendmachung eines auf §. 48 der Gewerbeordnung gestützten Rechtes auf Befreiung von der durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung handelte.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedurfte, ob nicht der Rechtsweg jedenfalls durch die §§. 127. 130 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 ausgeschlossen wäre.“